

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 25. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2024)

zum Thema:

Sexualerziehung: externe Referenten an Schulen

und **Antwort** vom 6. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Februar 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18016
vom 25. Januar 2024
über Sexualerziehung: externe Referenten an Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Für die Beantwortung der aktuellen Schriftlichen Anfrage wird auch auf die bereits zuvor beantwortete Anfrage S18-18128 des Abgeordneten Tommy Tabor verwiesen.

1. Welche externen Referenten, Beratungsstellen und Selbsthilfeorganisationen unterstützen die Pädagogen bei der Sexualerziehung an den Schulen? (Bitte um Auflistung aller bekannten und in den letzten 10 Jahren eingesetzten Akteure.)

Zu 1.: Es liegt im Ermessen der Schulen, unterstützende Angebote zur Sexualerziehung bei externen Stellen und Organisationen in eigener Verantwortung einzuholen und zu beauftragen. Dabei können sie sich u. a. an den der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) und dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) bekannten Angeboten orientieren, die auf dem Bildungsserver

Berlin-Brandenburg gelistet sind: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/themen/sexualerziehung/ausserschulische-kontakte>.

2. Über welche Qualifikationen müssen diese Personen verfügen? Wer überprüft die Qualifikation und weitere formale Vorgaben, wie z.B. ein erweitertes Führungszeugnis?

Zu 2.: Die Qualifikation der jeweils eingesetzten Personen ist der SenBJF nur bekannt, wenn die Beauftragung eines Trägers durch eine zentrale Zuwendung erfolgt. In diesem Fall ist ein erweitertes Führungszeugnis zwingend erforderlich. Die formale Qualifikation liegt i. d. R. im allgemeinpädagogischen Bereich mit sexualpädagogischer Zusatzqualifikation.

3. Welche Anschauungsmaterialien werden dabei eingesetzt und wie wird sichergestellt, dass diese altersgerecht sind und Kinder mit unterschiedlicher Religion und Weltanschauung nicht traumatisieren?

Zu 3.: Über die Einführung eines Schulbuchs, einer Lernsoftware, webbasierter oder anderer Unterrichtsmedien an einer Schule entscheidet gemäß § 16 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) die Fachkonferenz im Rahmen der Grundsätze, die von der Gesamtkonferenz beschlossen werden. Gemäß § 16 Abs. 1 und 3 SchulG dürfen Schulbücher, Lehrmittel und andere Unterrichtsmedien nur eingeführt werden, wenn sie Rechtsvorschriften nicht widersprechen, mit den Zielen, Inhalten und Standards der Rahmenlehrpläne vereinbar sind, nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen genügen, dem Stand der Wissenschaft entsprechen und keine Fehler in der Sachdarstellung aufweisen und kein geschlechts-, religions- oder rassendiskriminierendes Verständnis fördern und nicht den Bildungs- und Erziehungszielen gemäß § 3 SchulG zuwiderlaufen.

4. Inwieweit ist die Anwesenheit von Lehrern bei externen Referenten, Beratungsstellen und Selbsthilfeorganisationen im Zusammenhang mit der Sexualerziehung verpflichtend, um einseitige Beeinflussungen und das Aufdrängen bestimmter Auffassungen und Konzepte zu unterbinden und den Grundsätzen des Beutelsbacher Konsens zu genügen?

Zu 4.: Auch im Rahmen der schulischen Sexualerziehung gelten die im Beutelsbacher Konsens formulierten Grundsätze und damit ein Überwältigungsverbot und Kontroversitätsgebot. Danach ist der öffentliche Diskurs in seiner Kontroversität im Unterricht abzubilden und Schülerinnen und Schülern eine selbstständige Urteilsbildung zu ermöglichen. Lehrkräfte müssen sicherstellen, dass diese Grundsätze auch respektiert werden, wenn Externe am Unterricht mitwirken.

Gemäß den Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung können Lehrkräfte die Aufsicht an Dritte übertragen.

5. Ab welcher Jahrgangsstufe wird Sexualerziehung in den Unterricht eingeführt?

Zu 5.: Die Festlegung des Zeitpunktes und der Jahrgangsstufe obliegt der Verantwortung der Schule. Der Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufe 1 bis 10 Berlin Brandenburg Teil B macht keine Vorgaben zu Altersstufen und Stundenumfang. Die Berücksichtigung der übergreifenden Themen erfolgt fachbezogen, fachübergreifend oder fächerverbindend entsprechend des schulinternen Curriculums. Dieses legen die Schulen im Rahmen der Eigenverantwortung fest.

In den Fachplänen der Naturwissenschaften, insbesondere des Faches Biologie, finden sich Inhalte und Standards, die auch Themen der Sexualerziehung beinhalten und bestimmten Doppeljahrgangsstufen zugeordnet sind.

6. In welchen Ausführungsvorschriften, Gesetzen oder Rahmenlehrplänen finden sich Details zur Ausgestaltung der Sexualerziehung an den Schulen? (Bitte konkrete Links zu den Passagen übermitteln, gegebenenfalls mit entsprechender Seitenangabe präzisieren.)

Zu 6.: Der gesetzliche Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule schließt die Sexualerziehung als einen wichtigen und unverzichtbaren Teil der Gesamterziehung ein. Ihre rechtlichen Grundlagen bilden das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassungen und das Schulgesetz des Landes Berlin.

Die Sexualerziehung und die Bildung für sexuelle Selbstbestimmung sind gemäß § 12 Abs. 4 SchulG übergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgaben.

Gemäß § 12 Abs. 7 SchulG ergänzt die schulische Sexualerziehung die Sexualerziehung durch die Erziehungsberechtigten.

Der Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1–10 der Länder Berlin und Brandenburg und der Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe beschreiben im Teil B wesentliche Bereiche der überfachlichen Kompetenzentwicklung.

Dazu gehört u. a. Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung.

https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/Rahmenlehrplanprojekt/amtliche_Fassung/Teil_B_2015_11_10_WEB.pdf S. 35.

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/rahmenlehrplaene/oberstufe/> Teil B als Download, S. 24.

Berlin, den 6. Februar 2024

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie